Kommende Änderungen des Anhangs 2.10 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)

Auszug aus dem erläuternden Bericht des BAFUs vom 29.10.2025

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025

1. Ausgangslage

(…) Die Vorlage enthält des Weiteren Vorschriften zur Beschränkung des Umgangs mit ozonschichtabbauenden Stoffen, in der Luft stabilen Stoffen, teilhalogenierten, ungesättigten Fluorkohlenwasserstoffen (HFO) und fluorierten Ketonen. Diese finden Verwendung in den folgenden, in der ChemRRV geregelten Anwendungsbereichen: als Isoliergase in elektrischen Schaltanlagen, als Medizinprodukte in der Anästhesie und Dermatologie, als Kältemittel in Klimaanlagen, Kälteanlagen und Wärmepumpen, als Treibgase in Aerosolpackungen sowie als Löschmittel in Löschanlagen und - geräten. Die anwendungsspezifischen Regelungen betreffend ozonschichtabbauende und in der Luft stabile Stoffe dienen der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen unter dem Montrealer Protokoll[1], insbesondere gemäss dessen letzter Erweiterung, dem sogenannten «Kigali-Amendment»[2]. Die Regelungen betreffend HFO und fluorierten Ketonen sind begründet durch deren Abbauprodukte in der Atmosphäre, welche extrem langlebige per- und polyfluorierte Alkylverbindungen sind, darunter das Trifluoracetat (TFA).

Die vorgenannten Regelungen zu in der Luft stabilen Stoffen, HFO und fluorierten Ketonen orientieren sich an den Regelungen der kürzlich novellierten Verordnung (EU) Nr. 2024/57312 über fluorierte Treibhausgase (F-Gas-Verordnung). Betreffend Löschmittel findet eine Angleichung statt an die Regelungen der Verordnung (EU) 2024/590[3] über ozonschichtabbauende Stoffe.

2. Grundzüge der Vorlage

(…)

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über ozonschichtabbauende und in der Luft stabile Stoffe werden Angleichungen an das EU-Recht[4] und Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Auch fluorierte Stoffe mit persistenten und phytotoxischen Abbauprodukten (insbesondere die HFO) sind Gegenstand der neuen Regelungen. Die Änderungen lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen: • Die Kennzeichnungspflichten für Stoffe in Behältern sowie für Anlagen und Geräte werden in den Anhängen 1.4, 1.5, 2.3, 2.9, 2.10, 2.11 und 2.12 gemäss den neuen Anforderungen in der EU aktualisiert und auch im neuen Anhang 2.19 eingeführt.

---

[1] Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen; SR 0.814.021.
[2] Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen; SR 0.814.021.5.
[3] Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, ABl. L, 2024/573, 20.2.2024.
[4] Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, ABl. L, 2024/573, 20.2.2024 sowie Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, ABl. L, 2024/590, 20.2.2024

Zugerstrasse 50a, 6312 Steinhausen
T 041 594 23 00
www.zg.ch/avs

(…)

Die Regelungen in Anhang 2.10 zum Inverkehrbringen von Anlagen und Geräten mit in der Luft stabilen Kältemitteln werden weiter verschärft. Ebenso werden neu (und in Angleichung an das EU-Recht) künftige Inverkehrbringensverbote für bestimmte Anlagen und Geräte eingeführt, die mit HFO betrieben werden, sowie ein Ausfuhrverbot für bestimmte Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. Verschärft wird ab 1. Januar 2032 auch das bestehende Nachfüllverbot bestimmter in der Luft stabiler Kältemittel in bestimmte Anlagen;

3. Verhältnis zum internationalen Recht

Die neu vorgeschlagenen Vorschriften entsprechen dem neuesten Stand des Wissens über problematische Eigenschaften von Chemikalien. Sie gelten für alle Akteure und verursachen damit keine wettbewerbsverzerrenden Bedingungen. Es entstehen keine Markteintrittsbarrieren und die Anzahl der Konkurrenten wird nicht begrenzt. Die Änderungen der ChemRRV haben zum einen das Ziel, die chemikalienrechtlichen Vorschriften der Schweiz an das EU-Recht anzugleichen. Dadurch sollen Handelshemmnisse vermieden und in der Schweiz ein ebenso hohes Schutzniveau für Gesundheit und Umwelt wie in der EU sichergestellt werden. Die Änderungen betreffen Anpassungen an die Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACHVerordnung), (EU) 2024/573 (F-Gas-Verordnung) und (EU) 2024/590 (Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen).17 [5]Des Weiteren wurden die geplanten Anpassungen der ChemRRV am 28. Mai 2025 unter dem WTOAbkommen über technische Handelshemmnisse (TBT) notifiziert. Es sind bis Ablauf der 60-tägigen Kommentierungsfrist keine Rückmeldungen hierzu eingegangen. 17 siehe Fussnoten 2, 12 und 13. Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025 ChemRRV 6/30 Zum anderen werden mit dieser Vorlage die Verpflichtungen der Schweiz gegenüber globalen Übereinkommen umgesetzt. So sollen Entscheide der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens im nationalen Recht umgesetzt werden; ebenso sollen Massnahmen zur Erreichung der unter dem Montrealer Protokoll vereinbarten Ziele getroffen werden.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

(…)

Kältemittel (Anhang 2.10)

Die Regelungen für das Inverkehrbringen von Anlagen mit synthetischen Kältemitteln werden um spezifische Verbote ergänzt (Ziff. 2.1). Zum einen sollen damit die bestehenden Verbote von Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln verschärft werden, basierend auf der novellierten F-Gas-Verordnung der EU sowie auf einer Überprüfung des Standes der Technik, welche das BAFU in Zusammenarbeit mit den betroffenen Branchen durchgeführt hat. Zum anderen betreffen die Änderungen Anlagen mit HFO, welche auch die F-Gas-Verordnung der EU neu in ihre Verbotsregelungen aufgenommen hat, mit spezifischen Übergangsfristen für die unterschiedlichen Anwendungsbereiche. Begleitet werden die erwähnten Verbote von Ausnahmen für die jeweiligen Anwendungsbereiche, sofern nach dem Stand der Technik noch kein Ersatz besteht (Ziff. 2.2), sowie von Übergangsfristen, welche den Herstellern die notwendige Zeit für

[5] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1 sowie Fussnote 4

Zugerstrasse 50a, 6312 Steinhausen
T 041 594 23 00
www.zg.ch/avs

technische Anpassungen geben (Ziff. 7). Aufgrund der zahlreichen Änderungen liegen die Ziffern 2.1, 2.2 und 7 als Neufassung vor. Im Folgenden sind die einzelnen inhaltlichen Anpassungen dieser Ziffern aufgeführt. Für die Inverkehrbringensverbote nach Ziffer 2.1 Absatz 3, die am 1. Januar 2027 in Kraft treten sollen, erlaubt eine Übergangsregelung die Abgabe an Dritte noch bis zum 30. Juni 2027, vorbehaltlich weiterer Übergangsregelungen (Ziff. 7 Abs. 2).

- Stationäre Anlagen für die Gebäudekühlung mit in der Luft stabilen Kältemitteln (Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a):
  Anlagen mit einer Kälteleistung von mehr als 200 kW (bisher: 400 kW) sollen nur noch mit in der Luft nicht stabilen Kältemitteln in Verkehr gebracht werden, da für diese Anwendungsbereiche Alternativen zur Verfügung stehen, insbesondere mit natürlichen Kältemitteln. Für Anlagen mit einer Kälteleistung von nicht mehr als 12 kW wird ein Grenzwert für das Treibhauspotenzial (GWP44[6]) von 150 festgelegt, analog der Regelung in der EU. Für den Kälteleistungsbereich zwischen 12 und 200 kW sollen verschiedene Grenzwerte für das GWP des verwendeten Kältemittels gelten: ein GWP von 150 für in sich geschlossene[7] Anlagen und Anlagen mit Direktverdampfung sowie ein maximaler GWP von 750 für alle übrigen Anlagen. Zudem sollen Übergangsregelungen gelten für Anlagen mit Direktverdampfung und Direktverflüssigung (insbesondere «Luft-Luft Splitanlagen» und VRF-Anlagen[8], vgl. Ziff. 7 Abs. 3 Bst. a, Abs. 4 Bst. a und Abs. 6) sowie eine Ausnahme, wenn die Sicherheitsnormen nicht eingehalten werden können (siehe unten).

- Stationäre Kälteanlagen in Gewerbe und Industrie für die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren (Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b):
  Anlagen für die Pluskühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 12 kW sowie für die Minus- oder Tiefkühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 8 kW sollen nur noch mit in der Luft nicht stabilen Kältemitteln in Verkehr gebracht werden, da für diese Anwendungsbereiche Alternativen zur Verfügung stehen, insbesondere mit natürlichen Kältemitteln. Für die Kälteleistungsbereiche, in denen in der Luft stabile Kältemittel eingesetzt werden dürfen, greifen verschiedene Grenzwerte für das GWP des verwendeten Kältemittels: ein GWP von 750 für die Plus- und die Minuskühlung, ein GWP von 1500 für die Tiefkühlung, sowie ein GWP von 150 für in sich geschlossene Anlagen und für Anlagen mit Kälteträgerkreislauf. Eine Ausnahme für die Begrenzung des GWP in der Minuskühlung kommt unter bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung, insbesondere wenn nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt (Ziff. 2.2 Abs. 6).

- Industriekälteanlagen für die Prozesskühlung und alle anderen Kühlanwendungen (Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c):
  Anlagen mit einer Kälteleistung von mehr als 200 kW (bisher: 400 kW) sollen nur noch mit in der Luft nicht stabilen Kältemitteln in Verkehr gebracht werden dürfen, da für diese Anwendungsbereiche Alternativen zur Verfügung stehen, insbesondere mit natürlichen Kältemitteln. Für Anlagen mit einer Kälteleistung von nicht mehr als 12 kW wird ein Grenzwert für das GWP von 150 festgelegt, analog der Regelung in der EU. Für den Kälteleistungsbereich zwischen 12 und 200 kW sind verschiedene Grenzwerte für das GWP des verwendeten Kältemittels vorgesehen: ein GWP von 150 für in sich geschlossene Anlagen und Anlagen mit Direktverdampfung sowie ein maximaler GWP von 750 für alle übrigen Anlagen. Zudem soll eine Ausnahme gelten, wenn die Sicherheitsnormen nicht eingehalten werden können (siehe unten).

---

[6] vom Englischen: Global Warming Potential. Zugrunde gelegt werden hier – analog zur F-Gas Verordnung der EU – die Treibhauspotenziale über einen Zeithorizont von 100 Jahren aus dem vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC, 2007).

[7] Die Definition "in sich geschlossen" ist der F-Gas-Verordnung der EU entlehnt und wird sinngemäss in den Begriffsbestimmungen wiedergegeben (Ziff. 1 Abs. 4bis).

[8] Anlagen mit variablen Kältemittelmassenstrom (Abkürzung vom Englischen: Variable Refrigerant Flow) Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025 ChemRRV 21/30 Weitere Ausnahmen sind vorgesehen, wenn die Sicherheitsnormen nicht eingehalten werden können (siehe unten).

Zugerstrasse 50a, 6312 Steinhausen
T 041 594 23 00
www.zg.ch/avs

- Wärmepumpen (Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d)[9]:
  Für Wärmepumpen wird neu die Heizleistung als massgebende Grösse eingeführt, um die Leistungsgrenzwerte vollständig an die F-Gas-Verordnung der EU angleichen zu können und somit Handelshemmnisse für seriell in der EU hergestellte Anlagen zu vermeiden (siehe auch die Definition der Heizleistung unter Ziff. 1 Abs. 11). Anlagen mit einer Heizleistung von mehr als 250 kW (bisher: 600 kW Kälteleistung) sollen nur noch mit in der Luft nicht stabilen Kältemitteln in Verkehr gebracht werden, da für diese Anwendungsbereiche Alternativen zur Verfügung stehen, insbesondere mit natürlichen Kältemitteln. Die Anwendungsbereiche mit Heizleistungen bis zu 250 kW sollen analog der F-Gas-Verordnung geregelt werden und profitieren im Vergleich zu den Kälteanlagen von längeren Übergangsfristen (Ziff. 7 Abs. 3 Bst. b und c sowie Abs. 4 Bst. b). Anders als bei Kälteanlagen basiert der Markt für Wärmepumpen heute nämlich grösstenteils auf Serienprodukten, welche im Ausland für den ganzen europäischen Raum produziert, in die Schweiz importiert und in Standardkonfigurationen an den Endkunden abgegeben werden. Zudem soll eine Ausnahme gelten, wenn die Sicherheitsnormen nicht eingehalten werden können (siehe unten).

- Kälteanlagen zur Herstellung von Kunsteis und zu dessen Nutzung (Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e): Für das Inverkehrbringen solcher Anlagen für temporäre Kunsteisbahnen (Num. 2) wird der Grenzwert für das GWP des Kältemittels von 4000 auf 750 abgesenkt. Betroffen davon sind öffentliche wie auch private Kunsteisbahnen. Zudem soll eine Ausnahme gelten, wenn die Sicherheitsnormen nicht eingehalten werden können (siehe nachstehend).

- Die vorgenannten Verbote gelten nicht, wenn nach dem Stand der Technik ohne die Anwendung eines in der Luft stabilen Kältemittels die Normen: SN EN 378-1, -2 und -3 sowie IEC 603356-2-89 und IEC 60335-2-40, jeweils in der aktuell geltenden Fassung, nicht eingehalten werden können (Ziff. 2.2 Abs. 4). Deshalb entfallen die bisher geltende Möglichkeit, beim BAFU eine Ausnahmebewilligung zu beantragen (Ziff. 2.2. Abs. 8 im geltenden Recht) und folglich auch die Ausnahme betreffend die erneute Abgabe bereits bewilligter Anlagen (Ziff. 2.2 Abs. 5 im geltenden Recht) sowie die Betreiber- und Informationspflichten betreffend solche Ausnahmebewilligungen (Ziffer 2.3 im geltenden Recht).

- Das Inverkehrbringensverbot für Anlagen mit Direktverdampfung (Ziff. 2.1 Abs. 4) wird dahingehend präzisiert, dass neu auch direktverdampfende Anlagen mit mindestens drei Kältekreisläufen und einer Kälteleistung von mehr als 80 kW darunterfallen.

- Die bestehenden Regelungen zur Beschränkung der Kältemittel-Füllmenge (Ziff. 2.1 Abs. 5) werden dahingehend verschärft, dass die Beschränkungen bereits ab einer Kälteleistung von 50 kW (bisher: 100 kW) und die strengeren Füllmengenbegrenzungen schon ab einem GWP des Kältemittels von 750 (bisher: 1900) gelten.

- Verboten werden soll zudem die Ausfuhr stationärer Anlagen, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln mit einem GWP von 1000 oder mehr betrieben werden und deren Inverkehrbringen in der Schweiz nicht mehr zulässig ist (Ziff. 2.1 Abs. 7). Dies ist eine Angleichung an die F-Gas-Verordnung der EU, welche diese Regelung für ihr Territorium bereits ab dem 12. März 2025 einführt. Es handelt sich hier um eine Umsetzung des Beschlusses XXXV/13 der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls[10], in welchem die Vertragsparteien aufgefordert werden, die Einführung von Massnahmen zu erwägen, um gegebenenfalls die Ausfuhr von Anlagen zu verbieten, die in der exportierenden Partei nicht mehr in Verkehr gebracht

[9] Die Verkürzung des Titels dieses Buchstabens von aktuell "Wärmepumpen für die Nah- und Fernverteilung von Wärme"" auf "Wärmepumpen" dient der Vereinfachung und der Klarheit, er hat keine materiellen Auswirkungen.
[10] Der Beschlusstext auf Englisch ist abrufbar unter www.ozone.unep.org > Treaties > Montreal Protocol > Decisions of the Meetings of the Parties to the Montreal Protocol > Thirty-Fifth Meeting of the Parties.

Zugerstrasse 50a, 6312 Steinhausen
T 041 594 23 00
www.zg.ch/avs

werden dürfen. Begleitet wird dieses Ausfuhrverbot von der Pflicht der Anlagenexporteure, sicherzustellen, dass die Ausfuhr nicht gegen Einfuhrbeschränkungen verstösst, die der Einfuhrstaat im Rahmen des Montrealer Protokolls gemeldet hat[11] (Ziff. 2.6).

- Neue Inverkehrbringensverbote sind auch für bestimmte Geräte und Anlagen mit HFO vorgesehen, analog zu den Regelungen der F-Gas-Verordnung der EU (Ziff. 2.1 Abs. 8-9). Die Verbote betreffen Geräte sowie stationäre Anlagen mit einer Kälteleistung von nicht mehr als 12 kW, nämlich:
  - Kühl- und Gefriergeräte für den Haushalt;
  - ab dem 1. Januar 2032 Geräte zur Kühlung und Heizung von Räumen, stationäre Anlagen mit Kälteträgerkreislauf für die Kühlung von Lebensmitteln und verderblichen Waren sowie für die Prozesskühlung, in sich geschlossene Klimaanlagen für die Gebäudekühlung und Wärmepumpen;
  - ab dem 1. Januar 2035 Split-Klimaanlagen für die Gebäudekühlung und Split-Wärmepumpen. Die genannten Inkraftsetzungsdaten entsprechen gleichfalls denjenigen aus der F-Gas-Verordnung der EU.

- Die Inverkehrbringensverbote für Geräte und Anlagen mit HFO gelten nicht, wenn nach dem Stand der Technik ohne die Anwendung eines HFO-Kältemittels die Normen SN EN 378-1, -2 und -3 sowie IEC 603356-2-89 und IEC 60335-2-40, jeweils in der aktuell geltenden Fassung, nicht eingehalten werden können (Ziff. 2.2 Abs. 11).

Eine grafische Zusammenfassung des Regelungsentwurfes zum Inverkehrbringen stationärer Anlagen kann unter www.bafu.admin.ch> Chemikalien > Fachinformationen > Bestimmungen und Verfahren > Kältemittel abgerufen werden.

Die Anpassung der bereits im geltenden Recht bestehenden Kennzeichnungspflicht (Ziff. 2.4 Abs. 2 und 3) stellt eine Angleichung an das EU-Recht dar. Die Übergangsbestimmung betreffend die Kennzeichnungspflicht gemäss Kyoto-Protokoll (Ziff. 7 Abs. 3 der aktuellen Fassung der ChemRRV) ist obsolet und wird aufgehoben.

Verschärft werden die bestehenden Nachfüllverbote für bestimmte in der Luft stabile Kältemittel, in Analogie zur F-Gas-Verordnung der EU (Ziff. 3.3.1 Abs. 2 i.V.m. Ziff. 7 Abs. 5). So soll ab dem 1. Januar 2032 ein Verbot in Kraft treten für das Nachfüllen bestimmter Kälteanlagen mit nicht regenerierten Kältemitteln, die ein GWP von 750 oder mehr aufweisen. Betroffen davon sind Kälteanlagen in Gewerbe und Industrie für die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren, Industriekälteanlagen für die Prozesskühlung sowie Kälteanlagen zur Herstellung von Kunsteis. Ausgenommen von diesem Verbot bleiben Anlagen mit einer Nutzungstemperatur tiefer als –50° C und Anlagen, die aufgrund einer Ausnahmebewilligung in Verkehr gebracht worden sind (Ziff. 3.3.2 Abs. 1), sowie Anlagen, die mit einem Kälteträgerkreislauf ausgestattet sind oder der Sicherheit in einem Kernkraftwerk dienen (Ziff. 3.3.2 Abs. 2).

Das neue Nachfüllverbot betrifft weder Klimakälteanlagen für die Gebäudekühlung noch Wärmepumpen. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass in diesen Anwendungsbereichen, in welchen die Lebensdauer der Anlagen 20 Jahre und mehr betragen kann, Investitionssicherheit geschaffen wird. Im Fall von Wärmepumpen soll damit auch eine mögliche regulatorische Hürde für den Ersatz fossiler Energieträger vermieden werden.

Um die Regelung zum Nachfüllen vollziehen zu können, wird für das aktuell bereits vorgeschriebene Wartungsheft die Anforderung ergänzt, nach jedem Eingriff und jeder Wartung auch anzugeben, ob neues oder regeneriertes Kältemittel eingefüllt worden ist (Ziff. 3.5 Abs. 3 Bst. e). Diese Information ist relevant für die kantonalen Behörden, die für den Vollzug der Regelungen zuständig sind, insbesondere auch für die Kontrolle der Einhaltung der Nachfüllverbote (siehe oben).

[11] Die gemeldeten Einfuhrbeschränkungen werden im Internet unter www.bafu.admin.ch > Themen > Chemikalien > Fachinformationen > Bestimmungen und Verfahren > Kältemittel verfügbar sein.

Zugerstrasse 50a, 6312 Steinhausen
T 041 594 23 00
www.zg.ch/avs

Neue Regelungen zur Emissionskontrolle von Anlagen mit HFO-Kältemitteln sollen dazu beitragen, die Freisetzung von HFO und deren Umwandlung in der Atmosphäre zu TFA zu vermindern. Dazu gehört die Dichtigkeitskontrolle von Anlagen mit mehr als 3 kg HFO-Kältemitteln (Ziff. 3.4 Abs. 1 Bst. a) sowie die Pflichten betreffend die Verwendung eines Leckage-Erkennungssystems für Anlagen mit mehr als 250 kg HFO-Kältemittel (Ziff. 3.4 Abs. 3). Eine Übergangsregelung ermöglicht die spätere Nachrüstung mit einem Leckage-Erkennungssystem von Anlagen, die vor Inkraftsetzung dieser Regelung in Betrieb genommen werden (Ziff. 7 Abs. 8).

In Bezug auf die Auswirkungen der Änderungen in Anhang 2.10 auf die Wirtschaft wird geschätzt, dass die Anzahl der Unternehmen, die von den Bestimmungen betroffen sind, etwa 500 beträgt. Diese Zahl ergibt sich aus der bestehenden Meldepflicht für Anlagen und widerspiegelt die Unternehmen, die sich auf Klimaanlagen, Kälteanlagen und Wärmepumpen spezialisiert haben. Die Abnehmer von Anlagen und Wärmepumpen werden zu Beginn für die umweltfreundlichen Technologien einen Mehrpreis bezahlen, der sich mit wachsenden Stückzahlen jedoch an den Preis heutiger Technologien angleichen wird. Mit der Anhörung der Branchenverbände vor Einführung des Anpassungsentwurfes wurde verifiziert, dass die auf Abnehmer abgewälzten Mehrkosten verhältnismässig sein werden.

Erläutender Bericht zur Änderung der ChemRRV:

Revidierte Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung:

Zugerstrasse 50a, 6312 Steinhausen
T 041 594 23 00
www.zg.ch/avs